

Abstimmungsbekanntmachung

für die Bürgerentscheide am 26. Juli 2009

1. Am **Sonntag, den 26. Juli 2009** finden **zwei Bürgerentscheide** zu folgenden Fragestellungen statt:

Bürgerentscheid 1 (blauer Stimmzettel) :
„Kein Gas- und Dampfkraftwerk in Schwandorf“

„Sind Sie dafür, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „GuD-Kraftwerk Schwandorf“ nicht weiter verfolgt wird und somit sämtliche Planungen, welche der Errichtung dieses Gas- und Dampfkraftwerks dienen, zu stoppen sind?“

Bürgerentscheid 2 (gelber Stimmzettel) :
„Keine Erhöhung der Verbrennungsmenge im MKW Schwandorf“

„Sind Sie dafür, dass der Stadtratsbeschluss vom 06. April 2009, den bestehenden Vertrag mit dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf abzuändern und die Verbrennungsmenge auf 450.000 t festzulegen aufgehoben wird und der bestehende Vertrag zwischen dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und der Stadt Schwandorf beibehalten und die Verbrennungsmenge im Müllkraftwerk nicht erhöht wird?“

Die Abstimmung dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Die Stadt ist in 27 allgemeine **Stimmbezirke** (und vier „Briefwahl“-Bezirke) eingeteilt mit den in *anliegender* Liste genannten Abstimmungsräumen. Die Abweichungen zur Europawahl am 7. Juni 2009 sind besonders vermerkt.

Die **Briefabstimmung** („Briefwahl“) ist ab **sofort** möglich, *siehe dazu unten Ziffern 7 ff.* Die Zusendung der Abstimmungsunterlagen erfolgt ab dem **30. Juni 2009**.

3. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten **schnellstmöglich** - voraussichtlich spätestens am **8. Juli 2009** - eine **Abstimmungsbenachrichtigung** mit der Angabe über den Stimmbezirk und den Abstimmungsraum, in dem sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.
Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Stimmberechtigte/ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Anmerkung:

*Wenn auf den nachfolgenden zwei Seiten vom „Stimmzettel“ die Rede ist, sind **zwei** Stimmzettel gemeint.*

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.
 - durch Briefabstimmung, wenn ihm eine Stimmgabe in der Gemeinde/Stadt nicht möglich ist.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
- Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
- sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Abstimmungsverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 - aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

 Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 24.07.2009 2. Tag vor dem Abstimmungstag spätestens 15:00 Uhrzeit Uhr
Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.
 bei Rathaus, Spitalgarten 1, Zi.-Nr. E23, EG
 schriftlich oder mündlich, **nicht** aber **fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

Abstimmungsscheine können noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
10. Stimmberechtigte, die im Abstimmungsscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis ^{Ende der Abstimmungszeit} 18:00 Uhr geht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um ^{Uhrzeit} 15:00 Uhr in
Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume
der Kreuzbergschule, Rachelstraße 21

zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.


Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

29. Juni 2009

gez.
Peter, Abstimmungsleiter



Unterschrift

Anlagen: 2 Stimmzettel, 1 Stimmbezirksverzeichnis

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!



Stimmzettel

für den Bürgerentscheid 1

„Kein Gas- und Dampfkraftwerk in Schwandorf“

in Schwandorf

am 26. Juli 2009

Frage:

„Sind Sie dafür, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „GuD-Kraftwerk Schwandorf“ nicht weiter verfolgt wird und somit sämtliche Planungen, welche der Errichtung dieses Gas- und Dampfkraftwerks dienen, zu stoppen sind?“

Ja

Nein



Stimmzettel

für den Bürgerentscheid 2

„Keine Erhöhung der Verbrennungsmenge
im MKW Schwandorf“

in Schwandorf

am 26. Juli 2009

Frage:

„Sind Sie dafür, dass der Stadtratsbeschluss vom 06. April 2009, den bestehenden Vertrag mit dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf abzuändern und die Verbrennungsmenge auf 450.000 t festzulegen, aufgehoben wird und der bestehende Vertrag zwischen dem Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und der Stadt Schwandorf beibehalten und die Verbrennungsmenge im Müllkraftwerk nicht erhöht wird?“

Ja

Nein

Stadt Schwandorf - Bürgerentscheide am 26.07.2009

Nr.	Abstimmungsbezirk	Abstimmungslokal	Anschrift	Raum	Barrierefreiheit
1	Gerhardingerschule 1	Gerhardingerschule	Kirchengasse 5	Zi. 3/EG	nicht barrierefrei
2	Gerhardingerschule 2	Gerhardingerschule	Kirchengasse 5	Zi. 4/EG	nicht barrierefrei
3	Feuerwache mit THW*	Feuerwache	Ettmannsdorfer Str. 30	Lehrsaal	nicht barrierefrei
4	Elisabethenheim	Elisabethenheim	Bahnhofstr. 7	Sozialraum	barrierefrei
5	Konrad-M-Kunz Realschule	KMK-Realschule	Senefelderstr. 14	Aula I	nicht barrierefrei
6	C.-F.Gauß-Gymnasium*	C.-F.-Gauß-Gymnasium	Kreuzbergstr. 20	Zi. 1	barrierefrei
7	Kreuzbergschule	Kreuzbergschule	Rachelstr. 21	Zi. 1 EG	nicht barrierefrei
8	Oberpfalzhalle	Oberpfalzhalle, Gaststätte	Schwimmbadstr. 4	Nebenzi.	barrierefrei
9	Kronstetten	Gasthof Zum Oichhorn	Kronstettener Str. 2	Saal	nicht barrierefrei
10	Städt. Bauhof	Städt. Bauhof	Werthstr. 24 a	Zi. 1	nicht barrierefrei
11	Staatl. Berufsschule	Staatl. Berufsschule	Glätzlstr. 29	Pausenraum	nicht barrierefrei
12	Lindenschule 1	Lindenschule	Siemensstr. 2	Zi. 3/EG	nicht barrierefrei
13	Lindenschule 2	Lindenschule	Siemensstr. 2	Zi. 4/EG	nicht barrierefrei
14	Lindenschule 3	Lindenschule	Siemensstr. 2	Zi. 5/EG	nicht barrierefrei
15	Ettmannsdorf 1	Grundschule Ettmannsdorf	Hammerstr. 1	Zi. 28/EG	barrierefrei
16	Ettmannsdorf 2	Grundschule Ettmannsdorf	Hammerstr. 1	Turnhalle	barrierefrei
17	Haselbach	Kath. Pfarrheim Haselbach	Austr. 7, Saal		barrierefrei
18	Kreith mit Irlaching	Gasthof Späth Kreith	Tränkstr. 2	Saal	nicht barrierefrei
19	Fronberg*	Grundschule Fronberg	St.-Andreas-Str. 3	Zi. 4/EG	nicht barrierefrei
20	Neukirchen, Gögglbach, Nabbsiegenh.	Alte Schule Neukirchen	Kramergasse 9	EG	nicht barrierefrei
21	Dachelhofen 1	Schule Dachelhofen	Dachelhofer Str. 133	Zi. 005/I	barrierefrei
22	Dachelhofen 2	Schule Dachelhofen	Dachelhofer Str. 133	Zi. 005/II	barrierefrei
23	Büchelkühn 1	Schule Büchelkühn	Lange Str. 10	Zi. 1	nicht barrierefrei
24	Büchelkühn 2 m. Naabeck, Wiefelsdorf	Schule Büchelkühn	Lange Str. 10	Zi. 2	nicht barrierefrei
25	Bubach a. d. Naab	Vereinsheim Bubach	Schmidmühlener Str. 12	Saal	nicht barrierefrei
26	Klardorf 1	Schule Klardorf	Zielheimer Str. 21	Zi. N04	barrierefrei
27	Klardorf 2	Gasthof Obermeier, Klardorf	Klardorfer Str. 30	Saal	nicht barrierefrei
BW01	Briefwahl 1	Kreuzbergschule	Rachelstr. 21	Zi. 2 EG	
BW02	Briefwahl 2	Kreuzbergschule	Rachelstr. 21	Zi. 8 /1.OG	
BW03	Briefwahl 3	Kreuzbergschule	Rachelstr. 21	Zi. 9/1.OG	
BW04	Briefwahl 4	Kreuzbergschule	Rachelstr. 21	Zi. 10/1.OG	

* Abweichung zur Europawahl am 07.06.2009